

B e r a t u n g s f o l g e:

- | | | | |
|--|------------|--------------|---|
| 1. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Kreisentwicklung | 30.06.2020 | Vorberatung | N |
| 2. Kreistag | 09.07.2020 | Entscheidung | Ö |

Franz Baur/12.06.2020

gez. Dezernent / Datum

Jahresabschluss 2019 der Oberschwabenklinik gGmbH

Beschlussentwurf:

1. Der Vertreter des Gesellschafters, Herr Landrat Sievers wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Oberschwabenklinik gGmbH dem Jahresabschluss 2019 zuzustimmen
2. Herr Landrat Sievers wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung den Aufsichtsrat zu entlasten.
[Hier sind die Kreisräte, die zugleich auch Mitglied des Aufsichtsrates der OSK sind, befangen.]

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Der Jahresabschluss 2019 der Oberschwabenklinik wird im Aufsichtsrat am 19.06.2020 beraten. Die Geschäftsführung spricht dabei gegenüber dem Aufsichtsrat folgende Beschlussempfehlung aus:

Der Aufsichtsrat nimmt den Bericht des Wirtschaftsprüfers und der Geschäftsführung zur Kenntnis und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, das Jahresergebnis wie vorgelegt festzustellen und folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Feststellung des Jahresergebnisses 2019 in der durch die BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Form wird zugestimmt. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 71.630.298,61 Euro.
2. Der im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von -4.576.641,06 Euro wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats wird im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung sowie im Kreistag berichtet.

Zur Beschlussempfehlung in der Gesellschafterversammlung muss Herr Landrat Sievers vom Kreistag einen entsprechenden Auftrag erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine direkten Finanzwirkungen in den Haushalt des Landkreises.

Anlagen:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.